

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 18 (1945)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Beförderungen auf Ende 1945

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beförderungen auf Ende 1945

Hinsichtlich der Anrechnung von Aktivdienstleistungen im Jahre 1944 für die Beförderung auf Ende 1945 hat der Bundesrat am 28. September 1945 folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1: Offizieren und Unteroffizieren, die im Jahre 1944 mindestens 40 Tage Aktivdienst geleistet haben, wird dieser Dienst als bestandener Wiederholungskurs im Jahre 1945 angerechnet.

Art. 2: Die Fähigkeitszeugnisse für diejenigen Offiziere, die im Jahre 1945 keinen Aktivdienst geleistet, jedoch auf 31. Dezember 1945 die Beförderungsbedingungen erfüllt haben, sind auf Grund der letzten Qualifikationen im Jahre 1944 auszustellen.

Art. 3: Die in Art. 1 und 2 festgestellte Anrechnung von Aktivdienstleistungen gilt nur übergangsweise für die Beförderungen auf den 31. Dezember 1945.

Art. 4: Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1945 in Kraft.

## Soldatenmarken

Das Eidg. Militärdepartement hat am 8. Oktober 1945 über das Verbot der Herausgabe von Soldatenmarken verfügt:

Art. 1: Die Herausgabe neuer Soldatenmarken und das Überdrucken von früher herausgegebenen Soldatenmarken sind verboten.

Art. 2: Es dürfen keine Variationen, Vordrucke, Probedrucke, Fehldrucke und Werdegänge von Soldatenmarken abgegeben werden.

Art. 3: Restbestände alter Soldatenmarken dürfen wie bisher veräussert werden. Dabei sind jedoch jeder öffentliche Verkauf der Marken, jede öffentliche Propaganda für den Markenverkauf, sowie jedes Angebot der Marken auf dem Zirkularweg untersagt.

Art. 4: Die durch Markenaktionen gesammelten Gelder sind ausschliesslich zur Unterstützung bedürftiger Wehrmänner und ihrer Familien zu verwenden.

Art. 5: Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1945 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes bestraft.

Art. 6: Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1945 in Kraft.

## Zeitschriften-Schau

### Die Verpflegung der Internierten.

Unter dem Titel „Die andere Seite“ bringt „Der Schweizer Soldat“ einige Bilder aus dem Interniertenleben. Nachdem der Verfasser feststellt, dass sehr viel improvisiert werden musste — was zum Beispiel daraus hervorgeht, dass die rund 200 Seiten starken „Administrativen Weisungen für die Verwaltung der Militär-Interniertenlager“ erst am 1. Mai 1945, also quasi post festum in Kraft traten — schreibt er zu einem Bild der Interniertenküche: